

Auswahlkriterien

für das Auswahlverfahren

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH)

in dem örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang

Lehr- und Forschungslogopädie

vom 13.11.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 21. März 2016, zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsstaatsvertragsgesetz) vom 31.01.2017 (GV. NRW. S. 239) und §§ 23, 24 der Vergabeverordnung Nordrhein- Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386) in der Fassung der neunten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 17. April 2015 (GV. NRW. S. 359), in Verbindung mit der Satzung der RWTH für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 3. Mai 2009 in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Satzung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 17. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.2013/141) hat die Rheinisch- Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen folgende Auswahlkriterien beschlossen:

§ 1 Auswahl

- (1) Die RWTH vergibt die im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 8 der Satzung der RWTH Aachen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der derzeit geltenden Fassung zu vergebenden Studienplätze in dem Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie (M.Sc.) nach folgenden Kriterien:
 1. Grad der Qualifikation (Gewichtung 51 %)
 2. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 2 dieser Satzung (Gewichtung 49 %).
- (2) Zu jedem der in Absatz 1 genannten Kriterien wird für jede Bewerberin/ für jeden Bewerber eine Einzelpunktzahl von bis zu 100 Punkten vergeben. Aus diesen Einzelpunktzahlen wird dann für jede Bewerberin/ für jeden Bewerber durch Gewichtung der Einzelpunktzahlen gemäß der in Absatz 1 genannten Gewichte eine Gesamtpunktzahl von maximal 100 Punkten gebildet. Einzelpunktzahlen und Gesamtpunktzahl werden jeweils auf eine Nachkommastelle gerundet.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt gemäß der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahlen der Bewerberinnen/ Bewerber.
- (4) Die Umrechnung der in Bezug auf die in Absatz 1 benannten Kriterien erbrachten Ergebnisse in Einzelpunkte wird in Anhang 1 geregelt.

§ 2 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

- (1) Es ist ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest abzulegen. Das/ die Testverfahren kann bzw. können vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Lehr- und Forschungslogopädie vor jedem Semester neu festgelegt werden. Sollten die Bewerberinnen bzw. die Bewerber zwischen mehreren Testverfahren wählen können, wird ihre Vergleichbarkeit sichergestellt. Das bzw. die Testverfahren wird bzw. werden im Anhang 2 benannt.
- (2) Der Test kann nur einmal pro Auswahlverfahren abgelegt werden. Der Test darf nicht mehr als ein Jahr vor dem angestrebten Studienbeginn abgelegt werden.
- (3) Der Test gilt als mit null Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber diesen nicht abgelegt hat.
- (4) Das mittels Computerauswertung erstellte Ergebnis des Tests wird dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich an der RWTH ab dem Sommersemester 2018 oder danach für den Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie bewerben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 12.12.2016 und des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 01.02.2017.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 13.11.2017

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anhang 1:

Anrechnung des Grades der Qualifikation in Einzelpunkten:

Die Einzelpunktzahl ergibt sich gemäß der Formel: $100 - (\text{Note} - 1) \times 16,67$.

Dabei bezieht sich der Platzhalter „Note“ auf die auf eine Nachkommastelle gerundete Bachelor-Abschlussnote oder Durchschnittsnote zum Bewerbungszeitpunkt.

Zur Illustration der Umrechnung dient die folgende Tabelle:

| Bachelor-Abschlussnote oder Durchschnittsnote zum Bewerbungszeitpunkt | Punktezahl |
|--|-------------------|
| 1,0 | 100,0 |
| 1,1 | 98,3 |
| 1,2 | 96,7 |
| 1,3 | 95,0 |
| 1,5 | 91,7 |
| 1,6 | 90,0 |
| . | |
| . | |
| . | |
| . | |
| . | |
| . | |
| 4,0 | 50 |

Anhang 2:

Als fachspezifischer Studierfähigkeitstest wird eine elektronische Prüfung mit geschlossenen Fragen genutzt. Die erreichbare Maximalpunktzahl des Tests beträgt 100.